

Zu - BT-Drs. 16/61
- BT-Drs. 16/1156
- BT-Drs. 16/1564

**Stellungnahme zur Anhörung zum Thema
Zwangsheirat wirksam bekämpfen
- Opfer stärken und schützen**

Berlin. 19. Juni 2006
Jae-Soon Joo-Schauen

Wie kann eine Zwangsverheiratung von einer arrangierten Eheschließung unterschieden werden?

Bei einer arrangierten Eheschließung treffen sich zwei heiratswillige Personen durch persönliche Vermittlung zusammen und geben ihre Zustimmung zur Eheschließung. Sobald bei einer vermittelten Heirat für die betreffende Person nicht die Möglichkeit besteht, „Nein“ zu sagen, handelt es sich um eine Zwangsheirat. Das heißt, die Ehe wird unter einem Zwang geschlossen, der in Gewaltanwendung, Drohung mit Sanktionen oder psychischem Druck zum Ausdruck kommt. Das subjektive Empfinden, das die betreffende Person als Zwang erlebt, ist ein entscheidendes Merkmal. Dieses subjektive Empfinden grenzt Zwangsheirat von einer arrangierten Ehe ab.

Anfangs versuchen die Eltern häufig ihre Tochter damit zu überreden, zur Eheschließung müsse sie den zukünftigen Mann nicht unbedingt lieben. Die Liebe komme später - wie es bei ihnen selbst der Fall gewesen sei. Wenn dieses sanfte Argument nicht wirkt, wird der psychische Druck verstärkt. Sie sagen beispielsweise: „Falls du ihn nicht heiratest, kann dein krank Vater den Schock nicht überwinden, und wird womöglich sterben.“ Es wird häufig auch mit dem Verstoß von der Familie bzw. dem Abbruch der familiären Kontakte gedroht.

In manchen Familien wird die heiratsunwillige Tochter gleich mit dem Tod bedroht, weil sie so der Familie eine Schande hinzufüge und die Familienehre verletze.

Solange die betroffene Frau selbst nicht Zwangsheirat äußert, kann man es nicht erkennen.

Häufig wünschen sich die TeilnehmerInnen der Fortbildungsseminare zum Thema Zwangsheirat eine Liste mit Indikatoren für die von Zwangsheirat betroffenen Frauen. Die Schwierigkeit hierbei: es gibt kein äußerlich erkennbares Merkmal. Damit eine betroffene Frau davon spricht, müssen einige Bedingungen erfüllt sein. Sie muss Vertrauen haben, sich zu öffnen und beraten lassen zu können, so dass sie ohne Angst vor Verurteilung z.B. die Familienehre in den Schmutz zieht, Ein solches Vertrauensverhältnis gelingt nur mit interkultureller Kompetenz, Empathie und Sensibilität.

Durch Zwangsheirat werden die Menschenrechte der Frauen mit Migrationshintergrund verletzt. Diese Frauen benötigen Unterstützung. Es handelt sich um ein Integrationsproblem der pluralistischen Gesellschaft, nicht jedoch um ein Problem der Angehörigen von bestimmten Ethnien oder Kulturen.

Die Betroffenen müssen so gestärkt werden, dass sie ihre Autonomie bewahren können, ohne ihre eigenen kulturellen und familiären Wurzeln zu verlieren

Die Form und Gestaltung einer Eheschließung richtet sich in der Regel nach einer kulturellen Tradition, die teilweise mit Religion vermischt gepflegt wird. Zwangsheirat kann nicht religiös begründet werden. Im Koran ist Zwang in jeglicher Form verboten. Zwangsheirat kommt nicht nur in islamisch geprägten Kulturen vor. Eine Klientin von der Beratungsstelle agisra stand kurz vor der Zwangsheirat. Sie und ihre Familie sind Christen aus dem Kosovo.

Die traditionellen Familien, die in einer **großfamiliären Struktur** zusammenleben, neigen eher dazu, die Eheschließung traditionsgemäß als ein Anliegen der gesamten Familie zu betrachten, bei dem die Meinung der betroffenen Personen keine große Rolle spielt. Auch das Familienoberhaupt selbst kann unter gesellschaftlichem Druck stehen. Es geht häufig nicht einfach um die Eheschließung von zwei Personen, sondern um ein familiäres Geschäft, an dem die Familien aus unterschiedlichen Gründen festhalten. Trotzdem bedeutet dies nicht, dass die Herkunft aus einer Großfamilie als ein typisches Merkmal für Zwangsheirat gesehen werden könnte.

Es fehlen zum Thema Zwangsheirat **Studien** sowie eine repräsentative Statistik, und es fehlt an Information darüber, wo die Betroffenen Unterstützung erhalten können. Um das Ausmaß der Praxis Zwangsheirat einschätzen zu können und um zu wissen, welche Hilfs-, Unterbringungs- und Beratungsmöglichkeiten vorhanden sind, wäre eine Bestandsaufnahme dringend erforderlich. Dann könnten gegebenenfalls die Lücken und Probleme effektiv bewältigt werden. Eine Studie hierzu würde ich sehr begrüßen. Gewalt und Misshandlung sind in Migrantinnenfamilien vorhanden, so wie häusliche Gewalt bei einheimischen deutschen Familien. Wie hoch die Zwangsverheiratung verbreitet ist, muss untersucht werden. Sie darf aber nicht aus politischem Kalkül dramatisiert werden.

Die Heraufsetzung des Nachzugsalters auf 21 Jahre würde nicht als Sanktionsmaßnahme für eine Zwangsverheiratung, vielmehr als eine Pauschalsanktion und als eine Verurteilung für alle jungen MigrantInnen verstanden werden, weil diese Maßnahme davon ausgeht, dass alle jungen

MigrantInnen unter Zwang verheiratet werden. Das aber entspricht nicht der Realität. Die Mehrheit der MigrantInnen wird nicht zwangsverheiratet. Die Heraufsetzung des Nachzugesalters auf 21 Jahre verhindert nicht die Zwangsheirat.

Es ist außerdem widersprüchlich, dass 16-jährige als mündig für ein Asylverfahren gelten, während eine 18-jährige, vollmündige Person bis zum 21. Lebensjahr warten soll, bis sie zu ihrem Ehepartner nach Deutschland kommen darf, weil das Paar unter dem Generalverdacht auf Zwangsheirat steht. Es ist außerdem verfassungswidrig.

Notwendige gesetzliche Verbesserungen

Aufenthaltsgesetz

Nicht eingebürgerte junge Frauen oder Mädchen, die gegen ihren Willen im Ausland verheiratet wurden, müssen einen Anspruch auf Rückkehr nach Deutschland erhalten, unabhängig davon, wie lange sie von Deutschland ferngeblieben sind. Bisher erlischt nach sechs Monaten Aufenthalt im Ausland das Aufenthaltsrecht (§51 Abs.1.Nr. 7 AufenthG). Das ist viel zu kurz für die Betroffenen. Sie werden in der Regel nach der Zwangsheirat unter strenger Kontrolle festgehalten und können nicht fliehen. Bis sie es geschafft haben, die nötigen Papiere oder Auskunft zu erhalten, vergeht viel Zeit. Ich fordere die Frist für Zwangsverheiratete gänzlich aufzuheben.

Auf die in § 37 AufenthG, Abs1, Nr. 2. (**Recht auf Wiederkehr**) gestellte Voraussetzung, die Sicherung des Lebensunterhalts, muss verzichtet werden für solche Personen, deren Ausreise oder Verbleib im Ausland unfreiwillig geschah. Eine solche Regelung muss ausdrücklich als Härtefall aufgenommen werden. Denn wenn eine Zwangsverheiratete es endlich geschafft hat, nach Deutschland zu kommen, hat sie in der Regel keine Unterstützung von der eigenen Familie und ist sozial isoliert.

Außerdem sollte die Fünf-Jahres-Frist gestrichen und das Höchstalter auf 26 Jahre erweitert werden. Eine Klientin der Beratungsstelle agisra hat es mit 25 Jahren geschafft mit ihren Kindern zurück nach Deutschland zu kommen. Sie war durch Jahre lange körperliche und seelische Misshandlung und Kontrolle traumatisiert. Nach der Flucht forderte ihre eigene Familie in Deutschland sie auf, zu ihrem Ehemann zurück zu kehren und gab ihr keine Hilfe. Es hat langer intensiver Arbeit bedurft, bis sie schließlich aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erhielt.

Der Vorschlag ist sehr angemessen, in § 35 AufenthG (**eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder**) klarzustellen, dass Migrantinnen, die als Kind seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis sind, nicht mehr nur auf eigenen Antrag hin, sondern schon von Amts wegen eine Niederlassungserlaubnis erhalten, die auch dann nicht erlischt, wenn die Person sich gegen ihren Willen länger als sechs Monate im Ausland aufhält.

In der Härtefallklausel in § 31 AufenthG ist die **ausdrückliche Benennung der Zwangsverheiratung als besondere Härte notwendig, insbesondere der Unzumutbarkeit des Festhaltens an der Ehe**. Die Ermessensvorschrift ist viel zu vage für die Betroffene, und sie wagen es daher häufig nicht, sich aus ihrer unzumutbaren Lebenslage zu lösen.

Zwangsverheiratete mit Duldung sollten nach der Trennung aus einer Zwangsehe eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erhalten. In § 25 Abs. 5 AufenthG sollte dies ausdrücklich oder in einer gesonderten Anspruchsgrundlage aufgenommen werden.

SGB VIII (KJHG)

Minderjährige und junge Erwachsene, die davon bedroht sind, zwangsverheiratet zu werden, brauchen gute Regelungen zu einem Opferschutz. Grundsätzlich muss die Präventionsarbeit und Sensibilisierungsarbeit verstärkt werden.

Zwei Änderungen in SGB VIII sind meines Erachtens notwendig, um Opfer gut schützen zu können.

Die **Hilfe zur Erziehung** nach SGB VIII kann nur von der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Dies ist sehr problematisch. Die Jugendlichen selbst können somit keine Erziehungshilfe oder sozialpädagogische Familienhilfe beanspruchen. Diese Klausel muss dahingehend geändert werden, dass die Jugendlichen auf eigene Initiative die Möglichkeit haben, Beistand von Jugendhilfe zu erhalten.

Die mit der Inobhutnahme der Jugendlichen verbundene **Mitteilungspflicht des Jugendamts, § 42 SGB VIII** an die Eltern macht es unmöglich, Jugendliche zu schützen, die selbst den Schutz gesucht haben. Es muss vor einer solchen Mitteilung zuerst sicher gestellt werden, dass keine Gefahr von der Familie ausgeht. Dabei darf nicht allein eine Zusicherung der Familie als ausreichend betrachtet werden, sondern die Einsicht sollte zudem aus intensiver Beratung und Besuchen bei der Familie gewonnen werden, dass eine von der Familie ausgehende Gefahr sehr unwahrscheinlich ist. Gegebenenfalls soll das Aufenthaltsbestimmungsrecht den Eltern entzogen werden können.

Die Hilfe nach SGB VIII sollte für junge Erwachsene bis zum 26. Lebensjahr gewährt werden. Die Einschränkung, dass bei einer Jugendlichen die Erziehungshilfe vor dem 18. Lebensalter begonnen haben muss, um Hilfe bis zum 26. Lebensalter zu erhalten, ist zu rigide. Die Frauen, die jünger als 21 sind, müssen ebenfalls die Möglichkeit haben, einen Erziehungsbeistand zu erhalten. Ein großer Anteil unserer Klientinnen ist in der Altersgruppe zwischen 18 und 21 Jahren. Teilweise sind die jungen Frauen noch Erziehungshilfe bedürftig und sind im Frauenhaus überfordert, weil ihnen die Selbständigkeit fehlt. Sie können sich in einer Jugendhilfeeinrichtung besser aufgehoben fühlen. Daher ist diese Hilfe für junge Frauen notwendig, die vor Zwangsheirat fliehen.

Maßnahmen für einen verbesserten Opferschutz

Psychosoziale Unterstützung und Beratung für Opfer müssen flächendeckend und niederschwellig angeboten werden.

Bei der Beratung zum Thema Zwangsheirat ist häufig die Frage, wie die bedrohte Frau zu einer Entscheidung kommen kann. Der Druck und der Zwang von Seiten ihrer Familie und Community erzeugt bei den Betroffenen das Gefühl, sich in einer Sackgasse zu befinden. Entweder müssen sie sich verheiraten lassen oder die Familie verlassen. Häufig wollen die jungen Frauen ihre Familie nicht verlieren. Sie sind mit der Familie eng verbunden und schöpfen viel Kraft aus der gegenseitigen Unterstützung als Angehörige einer Minderheit. Sie wollen jedoch auch ihr Leben selbst bestimmen, was in einigen Familienstrukturen schwer möglich ist. Es fällt vielen jungen Frauen in dieser Lage sehr schwer, eine Entscheidung zu treffen. Manchmal verschaffen sie sich eine Art Fristverlängerung für die Entscheidung durch eine psychosomatische Erkrankung. Manchmal versuchen sie aus Verzweiflung Selbstmord zu begehen.

Meine Beratung für diese Frauen hat zum Ziel, sie zu befähigen, eine eigene Entscheidung zu treffen. Es soll ihnen ermöglicht werden, ihre Situation bezüglich der Gefahren gut einzuschätzen. Dazu gehört die Information darüber, mit welchen Folgen sie bei ihren unterschiedlichen Entscheidungsoptionen konfrontiert werden könnten.

Als eine Schutzmaßnahme ist es manchmal erforderlich, dass die Bedrohte ihre **Identität** wechselt. Dies gelingt aber sehr schwer. Bei Nicht-Deutschen ist es noch schwieriger als bei Deutschen, weil die jeweilige Botschaft des Herkunftslandes dem Identitätswechsel häufig nicht zustimmt. Außerdem entstehen Kosten, unter anderem für eine Rechtsanwältin, die die Betroffenen selbst nur schwer tragen können.

Der Identitätswechsel kann auch Probleme mit sich bringen, wie zum Beispiel bei einer Frau, die die Ausbildungsstätte, bei der sie sich beworben hatte, über die Notwendigkeit des Namenswechsels informieren musste. Woraufhin im Betrieb Angst vor eventuellen Gewalttaten entstand, und die Zusage zurückgezogen wurde.

Es ist offensichtlich, dass es kaum Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten für von Zwangsheirat Bedrohte und Betroffene gibt. In der öffentlichen Debatte wird häufig mit dem Finger auf die „schuldige“ Familie gezeigt, während man die Betroffenen mit ihrer Ratlosigkeit alleine lässt.

Es gibt zu wenige Mädchenhäuser.

Autonome Frauenhäuser bieten Frauen in der Regel einen Schutz vor Verfolgern an und kennen sich mit dem Umgang mit Drohungen und mit von Gewalt geprägten Situationen aus.

Die Frauenhäuser sind häufig in den Ballungsräumen überbelegt. Die Bewohnerinnen sind weitgehend selbständig, so dass über Nacht und das Wochenende keine Sozialpädagoginnen im Frauenhaus arbeiten. Die jungen Frauen brauchen allerdings eine intensivere Unterstützung. Die wenigen, spezialisierten Mädchenhäuser wie z.B. das Wohnprojekt Rosa sind gut

geeignete Unterbringungen mit Betreuung. Solche fehlen in NRW. In NRW gab es ein Mädchenprojekt, das leider im letzten Jahr geschlossen wurde.

Ein Integrationskurs für Heiratsmigrantinnen kann nützlich sein. Insbesondere Zwangsverheiratete könnten durch eine Pflichtteilnahme an dem Kurs aus der Isolation geholt werden, Kontakte knüpfen und Informationen über ihre Rechte und Hilfsmöglichkeiten erhalten. Der Kurs dauert leider viel zu kurz. In 660 Stunden können es nur wenige schaffen, die deutsche Gesellschaft und die Sprache kennen zu lernen.

Präventions-, Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit sind dringend erforderlich

Es gibt Bedarf an Sensibilisierungsarbeit und Vermittlung von Hintergrundinformation bei z. B. Behörden, Schulen, Jugendämtern und Beratungsstellen für Mädchen und Frauen.

Es herrscht auch unter SchülerInnen Bedarf an Sensibilisierungs- und Präventionsarbeit.

In Schulen sollte Jugendliche n die Möglichkeit geboten werden, zu lernen, deutlich „Nein“ zu sagen, Grenzen zu setzen, ihre Wünsche zu formulieren und ihre Rechte auf Selbstbestimmung zu achten.

Information über Hilfsmöglichkeiten und Beratung müssen verbreitet werden, so dass die Betroffene oder deren FreundInnen bei Gefahr Unterstützung beanspruchen können.

Mediation

Beim Beratungsgespräch erstelle ich mit der Klientin eine Gefahrenanalyse zusammen, inwieweit sie gefährdet ist, wenn sie der Eheschließung nicht zustimmt. Dabei frage ich sie nach einer vermittelnden Person, die bei der Familie Ansehen genießt und zu der sie selbst Vertrauen hat. Bei einigen Frauen kam es durch die Arbeit eines/einer solchen MediatorIn nicht zur Zwangsverheiratung.

In vielen Fällen ist eine solche Person nicht zu finden. Es wäre wünschenswert, ein Pool von MediatorInnen zu haben, die Sensibilität und Kompetenz haben, mit diesem Thema umzugehen.

Ich kenne keine professionelle MediatorInnen, die über die gefragte Kompetenz verfügen und wünsche mir ein Schulungsprojekt zur Fortbildung. Personen mit Migrationshintergrund, mit muslimischer Sozialisation und mit Sozialkompetenzen könnten für die Mediation in Fällen von Zwangsheirat oder drohender Zwangsheirat trainiert werden.